

Den RU im System „Schule“ legitimieren

Fachseminar Ev. Religion Lisa Faber

25.10.2016



Studienseminar Koblenz

Religionsunterricht ist die
weltanschauliche
Manipulation von Kindern?



Benennen Sie Legitimationen für die
Sinnhaftigkeit des RU im System Schule.

Legitimation = Begründung, Rechtfertigung, Berechtigung

Religionsunterricht befähigt
die Schüler zu freiheitlichem
Denken?

Gliederung

- Legitimation notwendig?
 - Pressestimmen
- Kritik am RU im Allgemeinen
- Geburtsstunde der Problemfrage
- Rechtliche Grundlage für die Legitimation
 - Konsequenzen für die LPS
- Pädagogische, theologische und politische Legitimation
- Fazit
- Quellen

Legitimation notwendig?



Oktoberfest: So lässt es Frankfurt krachen



Top-Themen: Testen Sie Ihr Wissen, SGE-Splitter: Eintracht aktuell, Top-Konzerte 2016, Bundesliga-Managerspiel, Zuhause gesucht,

69 Prozent für Änderung Mehrheit will Religionsunterricht abschaffen

28.09.2016, 09:12 Uhr

Ein allgemeiner Werteunterricht statt des Religionsunterrichts? Eine deutliche Mehrheit der Deutsche würde so eine Änderung unterstützen.

[Zurück zum Artikel](#)

ANZEIGE

150 Jahre Kohlhaas
Islam
Einheit und
einer We
Vertieftes Vers

Köln:

- mehr als zwei Drittel der Deutschen befürworten eine Abschaffung des Religionsunterrichts
- 69 Prozent unterstützen das Vorgehen Luxemburgs, wo der konfessionelle Religionsunterricht zum neuen Schuljahr durch einen allgemeinen Werteunterricht ersetzt wurde
- von 39 Prozent der Befragten wird dies voll und ganz, von 30 Prozent zumindest eher befürwortet

- starke Zustimmung in Ostdeutschland (Abschaffung des RU mit 81 Prozent)
- 60 Prozent befürworten das Fach: Ethik, Normen und Werte
- gleichzeitig sagten 66 Prozent: verschiedene Religionen und Konfessionen sollten zwar behandelt werden, aber nicht das Zentrum des Unterrichts bilden.

Als LPS für den RU müssen wir uns mit
Kritik, Problemfrage und der Legitimation
auseinandersetzen

Kritik am RU im Allgemeinen

- Kritik an den Inhalten
(=Meinungen würde als Wahrheit verkündet)
- nicht die Vermittlung von **wissenschaftlichen Erkenntnissen** über Religionen, sondern die Vermittlung von **Glaubenssätzen** einer bestimmten Religionsgemeinschaft als Wahrheit



staatliche finanzierte Mitgliederschulung einzelner Religionsgemeinschaften.

- Tatsache der *res mixta*, also der Vermischung zwischen Staat und Kirche
- bürokratische Schwierigkeiten im Falle einer Abmeldung vom Religionsunterricht

Aussagen des/der...

- Internationale Bund der Konfessionslosen und Atheisten e.V.
- Giordano-Bruno-Stiftung

Geburtsstunde der Problemfrage

- Art. 7 Abs. 2 GG

RU ist zwar *ordentliches Lehrfach* weist aber trotzdem Besonderheiten und Unsicherheiten auf:

„Der Religionsunterricht ist ein obligatorisches Schulfach, von dem Schüler(innen) sich abmelden können.“

Rechtliche Grundlage für die Legitimation

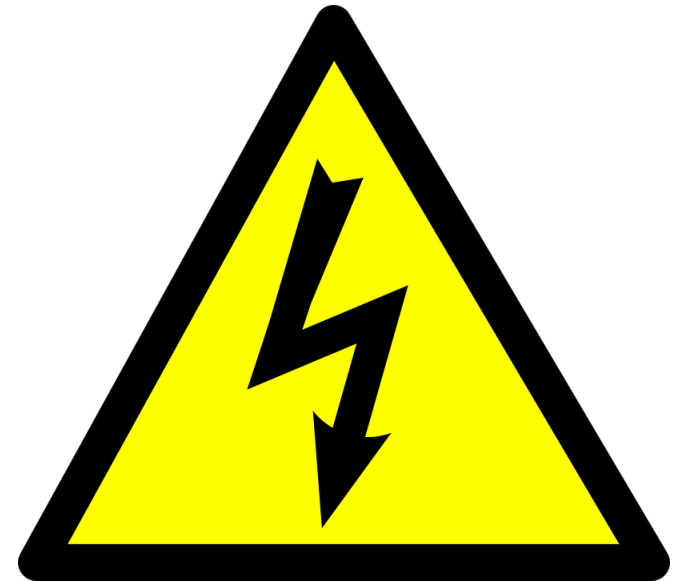
- Grundgesetz (1949),
Artikel 7 Absatz 3:



„Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen *ordentliches Lehrfach*. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in *Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft* erteilt.

Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.“

Bekenntnisneutralität des Staates und



gleichzeitige Verpflichtung des Staates (Glaubens-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit) *ungestörte Religionsausübung* zu gewährleisten

Positive
Religionsfreiheit

Negative
Religionsfreiheit

???

- RU ist somit...
 - Bestandteil der schulischen Stundentafel
 - anderen Schulfächern gleichgestellt
(Gruppengröße, Unterrichtszeiten, ausreichende Lehrerstunden, deren Bezahlung etc.);
 - versetzungsrelevant;
 - LPS braucht besondere kirchliche Qualifikation
(Vokatio/Missio)

→ Zusammenarbeit zwischen Staat und Kirche als „gemeinsamer Angelegenheit“

Weitere Rechtsvorschriften

- Verfassung von Rheinland-Pfalz: Artikel 8, 27, 33, 34 und 35
- Schulgesetz von Rheinland-Pfalz: § 2 und 20
- Schulordnung von Rheinland-Pfalz (2009): § 40
- Landesverordnung für die MSS: § 4.4
- Mitteilungen des Kultusministeriums: RS d. KM vom 20.07.1983, Bek. d. KM vom 02.03.1984, VV des MBK vom 13.11.1991
- Gesetz über die religiöse Kindererziehung: § 1 und 2
- Landesgesetz zum Staatskirchenvertrag: § 18 bis 20

Blick in vier Rechtsvorschriften

**Stellen Sie die Inhalte Ihrer
Rechtsvorschriften schlagwortartig dar.**

**Machen Sie dabei auf
Besonderheiten aufmerksam.**

Konsequenz für die LPS



Äußerer Rahmen, z.B. Stundentafel,
Bereitstellung von Raum, Personal,
Material

Inhaltlicher Rahmen, z.B.
Bildungsauftrag,
Notengebung



Äußerer Rahmen, z.B. „Vocatio“

Inhaltlicher Rahmen, z.B.
Zuständigkeit für
Lerninhalte und –ziele,
Lehrpläne, Schulbücher;
Mitsprache bei Prüfungen

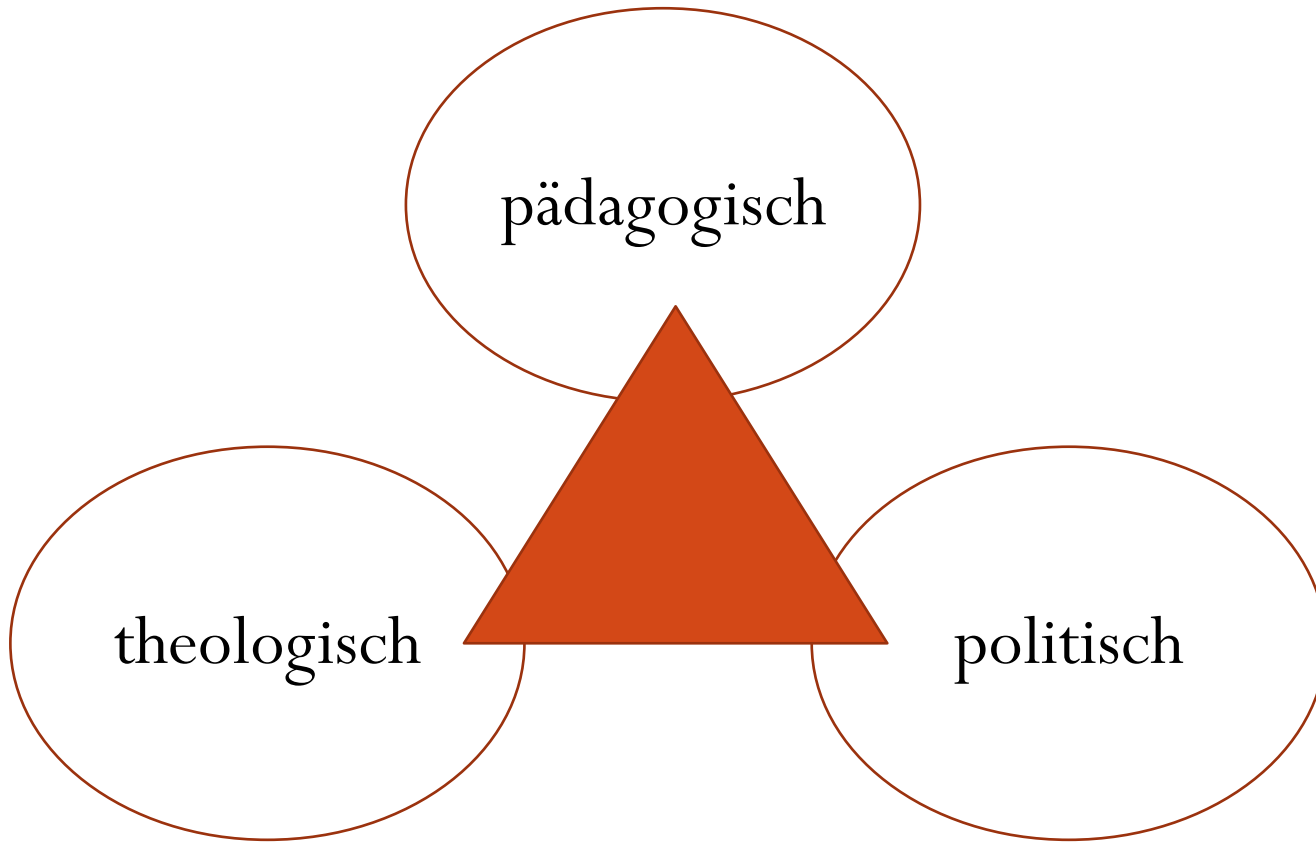


- Neben den rechtlichen Grundlagen hat der RU natürlich auch....

theologische, anthropologische, kulturelle,
pädagogische, didaktische, politische und
schulorganisatorische

... Begründungen, die dessen Legitimation und
bildungstheoretische Funktion in der Institution Schule
beschreiben

Eine Auswahl:



Pädagogische Begründung

- „Ich benutze die Religionsstunden ja meistens zum Ausruhen...Aber manchmal, da wache ich auf. Ja, wirklich, da kommt es mir vor, als ob ich eigentlich sonst immer schlafe und dann auf einmal die Augen aufmache.“
- Hinweis auf besondere Bildungsgehalte, auf die der Jugendliche nur im RU stößt
- wenige SuS machen Gebrauch von ihrem Austrittrecht
- RU durchaus ein beliebtes Fach
- (nur die konfessionelle Trennung sehen die SuS als ein Problem an)

Theologische Begründung

- Perspektive des Evangeliums eröffnen
 - Grundanliegen christlichen Glaubens ist es die befreiende Ausrichtung an kommende Generationen weiterzugeben
 - Die Bedeutung, Heranwachsende mit der christlichen Überlieferung vertraut zu machen, liegt darin, dass die christliche Offenbarung auf das Heil des Menschen in seiner Welt zielt.
 - Der Mensch, der sich auf diese Botschaft einlässt, wird zum Partner Gottes. Er erfährt durch diese Partnerschaft neue Perspektiven für seine eigene Identität. Die Theologie nimmt damit die Grundbedürfnisse des Menschen ernst und reflektiert sie, in bestätigender und in kritischer Absicht.
- Kritik aus kirchlich-theologischer Sicht: geringe geistliche Substanz

Politische Begründung

- Der Religionsunterricht kultiviert die Frage nach dem Woher und Wohin, er befähigt zu einem qualifizierten Umgang mit der Sinnfrage und der Transzendenz menschlichen Lebens.
- Der moderne demokratische Staat ist selbst weltanschaulich neutral, braucht aber ein weltanschauliches Fundament.

Deutung der Welt, Rolle des Einzelnen ,
Sicht auf die Gesellschaft, Sinn des Lebens

- Daher sichert er den Religionsunterricht formal ab, der diese Leistung erbringt
- Schule braucht grundsätzlich einen Bereich, der inhaltlich nicht staatlich kontrolliert wird

Fazit

- „Nur wenn es gelingt, die Förderung der jungen Menschen pädagogisch einsichtig zu machen und zugleich die Bindung an die Kirche als der Kommunikation des Evangeliums gemäß zu erweisen, ist der Religionsunterricht in seiner doppelten Verankerung bei Staat und Kirche sinnvoll.“

Besonderheiten: 1. LER in Brandenburg:

Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde

(nach Hilger, Religionsdidaktik, S. 294 ff)

a) Konzeptionen

1991: „Gemeinsam leben lernen“

1992-1995: „Vermittlung von Grundlagen für eine wertorientierte Lebensgestaltung, von Wissen über Traditionen philosophischer Ethik und Grundsätzen ethischer Urteilsbildung sowie über Religionen und Weltanschauungen“

2000: **L**ebensgestaltung: Verweis auf die konkrete Lebenswelt der Schüler

Ethik: Verweis auf das Ziel der Entwicklung moralischer Kompetenzen

Religionskunde: Verweis auf die (vorgelebten) verschiedenen Möglichkeiten der Sinnfindung im Leben

b) Didaktische Grundlagen

- gemeinsamer Unterricht aller Schülerinnen und Schüler
- Integration der drei Dimensionen L – E – R
- konstruktiver Diskurs
- Kontroversität und Pluralität
- Authentizität
- Ganzheitlichkeit

Hintergrund zur Einführung von LER war die besondere historische Situation des Landes Brandenburg nach dem Zusammenbruch der DDR und der Wiedervereinigung Deutschlands. Die problematische Situation manifestierte sich in der Tatsache, dass die Schüler zu DDR-Zeiten überwiegend an der sozialistischen „Jugendweihe“ als Ersatz für Konfirmation bzw. Kommunion teilnahmen und ohne christlich-kirchlichen Bezug sozialisiert waren.

2. Bremen: „Bremer Öffnungsklausel“

Im Bundesland Bremen gilt eine Ausnahmeregelung:

Seit dem Beginn der Bundesrepublik Deutschland wird in Bremen **kein konfessioneller Religionsunterricht** erteilt. Dafür wird ein allgemeines Fach erteilt:

„Unterricht in biblischer Geschichte“

(Verf. Bremen, § 32)

Diese Sonderregelung hat historische Hintergründe (Zusammenbruch 1945 und Gründung der Bundesrepublik 1948) und ist mit Art. 141 GG verfassungsrechtlich abgedeckt.

Die Universität Bremen bietet im Rahmen der Lehrerausbildung einen entsprechenden Studiengang an.

3. Berlin: Schule ohne Religion

Im Bundesland Berlin gilt ebenfalls eine historisch (Zusammenbruch 1945, Teilung der Stadt, Vier-Mächte-Status von West-Berlin) bedingte Ausnahmeregelung, die ebenfalls von Art. 141 GG abgedeckt ist:

In Berlin gab es bislang **keinen** Religions- oder Ethikunterricht im Rahmen von Schule. Religionsunterricht konnte nur als freiwilliges Fach außerhalb der Regelunterrichtes (z. B. am Nachmittag, dann aber durchaus in öffentlichen Schulgebäuden) besucht werden. Allerdings wurde ein Schulversuch zur Einführung eines obligatorischen Faches Ethik / Philosophie durchgeführt. Dieser Schulversuch wurde aus Sicht des Berliner Senats – auch angesichts des hohen Anteils muslimischer Schüler - erfolgreich abgeschlossen.

Ab dem Schuljahr 2006 / 2007 wird daher an den öffentlichen Schulen des Landes Berlin das Fach Ethik als obligatorisches Unterrichtsfach unterrichtet.

Nach wie vor gibt es keinen Religionsunterricht im Fächerkanon.

Quellen

- Bosold, Iris & Kliemann, Peter (Hg.) (2003): „Ach, Sie unterrichten Religion?“. Methoden, Tipps und Trends.
- Grethlein, Christian (2005): Fachdidaktik Religion. Evangelischer Religionsunterricht in Studium und Praxis.
- Heil, Stefan (2013): Religionsunterricht professionell planen, durchführen und reflektieren. In: Burrichter, R. et al (Hgg.): Religionspädagogik innovativ.